



FLEXISS

■ Verteilerdose STAHLBLECH

FLEXISS FLD .../M
für **massive** Einspeisung
bis 2,5 mm² S. 40

FLEXISS FLD .../F
für **flexible** Einspeisung
bis 2,5 mm² S. 41

FLEXISS FUD
für **massive** Einspeisung
bis 4 mm² S. 42

FLEXISS Sonderlösungen S. 43

■ Verteilerblöcke ab S. 44

■ Konfektionierte Leitungen ab S. 45

■ Konfektionierte Gerätebecher S. 49

INSTALLATIONS- STECKSYSTEM

FLEXISS



Verteilerdosen
Stahlblech

FLEXISS



Verteilerblöcke
konf. Leitungen

FLEXISS



Datentechnik

FLEXISS



Konfektionierte
Gerätebecher



FLEXISS Verteilerdose FLD.../M

Einspeisung der Verteilerdose mit Massivleiter

Gehäuse: aus Stahlblech, Schutzklasse 2

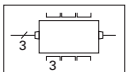
Anschlussklemmen: mit Steckklemmanschluss für massive Leiter, 380 V, 16 A, Gr. B, 3- oder 5-polig, 1 – 2,5 mm²

Abgangsbuchsen: 3- oder 5-polig, 16 A mit Selbstverriegelung

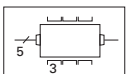
Bemessungsstrom: 16 A

Bemessungsspannung: AC 400 V

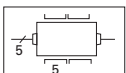
Intern komplett verdrahtet mit H07V-U 2,5 mm²



Bezeichnung	Durchgangs-verdrahtet	Anzahl der Abgangsbuchsen	Polzahl der Abgangsbuchsen	Abmessungen	Art.-Nr.
FLD 3.3.1/M	3-polig	1	3	225 x 130 x 35 mm	005-0010
FLD 3.3.2/M	3-polig	2	3	225 x 130 x 35 mm	005-0020
FLD 3.3.3/M	3-polig	3	3	225 x 130 x 35 mm	005-0030
FLD 3.3.4/M	3-polig	4	3	225 x 130 x 35 mm	005-0040
FLD 3.3.6/M	3-polig	6	3	225 x 130 x 35 mm	005-0050
FLD 3.3.8/M	3-polig	8	3	355 x 130 x 35 mm	005-0060
FLD 3.3.10/M	3-polig	10	3	355 x 130 x 35 mm	005-0070
FLD 3.3.12/M	3-polig	12	3	355 x 130 x 35 mm	005-0080



Bezeichnung	Durchgangs-verdrahtet	Anzahl der Abgangsbuchsen	Polzahl der Abgangsbuchsen	Abmessungen	Art.-Nr.
FLD 5.3.1/M	5-polig	1	3	225 x 130 x 35 mm	005-0100
FLD 5.3.2/M	5-polig	2	3	225 x 130 x 35 mm	005-0110
FLD 5.3.3/M	5-polig	3	3	225 x 130 x 35 mm	005-0120
FLD 5.3.4/M	5-polig	4	3	225 x 130 x 35 mm	005-0130
FLD 5.3.6/M	5-polig	6	3	225 x 130 x 35 mm	005-0140
FLD 5.3.8/M	5-polig	8	3	355 x 130 x 35 mm	005-0150
FLD 5.3.10/M	5-polig	10	3	355 x 130 x 35 mm	005-0160
FLD 5.3.12/M	5-polig	12	3	355 x 130 x 35 mm	005-0170



Bezeichnung	Durchgangs-verdrahtet	Anzahl der Abgangsbuchsen	Polzahl der Abgangsbuchsen	Abmessungen	Art.-Nr.
FLD 5.5.1/M	5-polig	1	5	225 x 130 x 35 mm	005-0200
FLD 5.5.2/M	5-polig	2	5	225 x 130 x 35 mm	005-0210
FLD 5.5.3/M	5-polig	3	5	225 x 130 x 35 mm	005-0220
FLD 5.5.4/M	5-polig	4	5	225 x 130 x 35 mm	005-0230

FLEXISS FLD bis 2,5 mm²

FLEXISS Verteilerdose FLD.../F

Einspeisung der Verteilerdose mit Steckverbinder

Gehäuse: aus Stahlblech, Schutzklasse 2

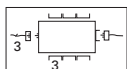
Anschlussklemmen: mit Steckverbinder für konfektionierte Leitungen, 3- oder 5-polig, bis 2,5 mm²

Abgangsbuchsen: 3- oder 5-polig, 16 A mit Selbstverriegelung

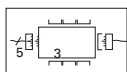
Bemessungsstrom: 16 A

Bemessungsspannung: AC 400 V

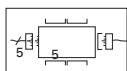
Intern komplett verdrahtet mit H07V-U 2,5 mm²



Bezeichnung	Durchgangs-verdrahtet	Anzahl der Abgangsbuchsen	Polzahl der Abgangsbuchsen	Abmessungen	Art.-Nr.
FLD 3.3.1/F	3-polig	1	3	225 x 130 x 35 mm	005-0300
FLD 3.3.2/F	3-polig	2	3	225 x 130 x 35 mm	005-0310
FLD 3.3.3/F	3-polig	3	3	225 x 130 x 35 mm	005-0320
FLD 3.3.4/F	3-polig	4	3	225 x 130 x 35 mm	005-0330
FLD 3.3.6/F	3-polig	6	3	225 x 130 x 35 mm	005-0340
FLD 3.3.8/F	3-polig	8	3	355 x 130 x 35 mm	005-0350
FLD 3.3.10/F	3-polig	10	3	355 x 130 x 35 mm	005-0360
FLD 3.3.12/F	3-polig	12	3	355 x 130 x 35 mm	005-0370



Bezeichnung	Durchgangs-verdrahtet	Anzahl der Abgangsbuchsen	Polzahl der Abgangsbuchsen	Abmessungen	Art.-Nr.
FLD 5.3.1/F	5-polig	1	3	225 x 130 x 35 mm	005-0400
FLD 5.3.2/F	5-polig	2	3	225 x 130 x 35 mm	005-0410
FLD 5.3.3/F	5-polig	3	3	225 x 130 x 35 mm	005-0420
FLD 5.3.4/F	5-polig	4	3	225 x 130 x 35 mm	005-0430
FLD 5.3.6/F	5-polig	6	3	225 x 130 x 35 mm	005-0440
FLD 5.3.8/F	5-polig	8	3	355 x 130 x 35 mm	005-0450
FLD 5.3.10/F	5-polig	10	3	355 x 130 x 35 mm	005-0460
FLD 5.3.12/F	5-polig	12	3	355 x 130 x 35 mm	005-0470



Bezeichnung	Durchgangs-verdrahtet	Anzahl der Abgangsbuchsen	Polzahl der Abgangsbuchsen	Abmessungen	Art.-Nr.
FLD 5.5.1/F	5-polig	1	5	225 x 130 x 35 mm	005-0500
FLD 5.5.2/F	5-polig	2	5	225 x 130 x 35 mm	005-0510
FLD 5.5.3/F	5-polig	3	5	225 x 130 x 35 mm	005-0520
FLD 5.5.4/F	5-polig	4	5	225 x 130 x 35 mm	005-0530



FLEXISS Verteilerdose FUD

Einspeisung der Verteilerdose mit Massivleiter

Gehäuse: aus Stahlblech, Schutzklasse 2

Anschlussklemmen: mit Steckklemmanschluss für massive Leiter, 5-polig, bis 4 mm²

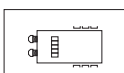
Abgangsbuchsen: 3-polig, 16 A mit Selbstverriegelung

Bemessungsstrom: 16 A

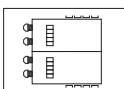
Bemessungsspannung: AC 400 V

Deckel: mit Schnellverschluss

Intern komplett verdrahtet mit H07V-U 2,5 mm²



Bezeichnung	Anzahl Verschraubungen	Klemmenblock für Einspeisung/Weiterl.	Anzahl der Abgangsbuchsen 3-polig	Abmessungen	Art.-Nr.
FUD 6.3	2	1 x 5-polig	6	300 x 130 x 35 mm	005-0600
FUD 8.3	2	1 x 5-polig	8	345 x 200 x 35 mm	005-0610
FUD 10.3	2	1 x 5-polig	10	430 x 200 x 35 mm	005-0620
FUD 12.3	2	1 x 5-polig	12	430 x 200 x 35 mm	005-0630



mit Trennwand

Bezeichnung	Anzahl Verschraubungen	Klemmenblock für Einspeisung/Weiterl.	Anzahl der Abgangsbuchsen 3-polig	Abmessungen	Art.-Nr.
FUD 6.3/T	4	2 x 5-polig	2 x 3	345 x 200 x 35 mm	005-0700
FUD 8.3/T	4	2 x 5-polig	2 x 4	345 x 200 x 35 mm	005-0710
FUD 12.3/T	4	2 x 5-polig	2 x 6	430 x 200 x 35 mm	005-0730
FUD 18.3/T	4	2 x 5-polig	2 x 9	560 x 200 x 35 mm	005-0760
FUD 24.3/T	4	2 x 5-polig	2 x 12	690 x 200 x 35 mm	005-0790

Sonderanfertigungen kurzfristig lieferbar

FLEXISS Kombi-Verteilerdose

für 230 V und Bus

Stahlblech verzinkt, Trennung der Bereiche durch Schottwand

z.B. wie Foto:

230-V-Seite: Einspeisung und Weiterleitung für massives Kabel bis $5 \times 2,5 \text{ mm}^2$
6 steckbare Abgänge 3-polig

Bus-Seite:

Einspeisung und Weiterleitung durch Kabelverschraubungen für Busleitung $2 \times 0,8 \text{ mm}$
6 steckbare Abgänge 2-polig



FLEXISS Bus-Verteilerdose

Stahlblech verzinkt

z.B. wie Foto:

Einspeisung und Weiterleitung durch Kabelverschraubungen für Busleitung $2 \times 0,8 \text{ mm}$
6 steckbare Abgänge 2-polig



FLEXISS Schalterdose

Stahlblech verzinkt

z.B. wie Foto:

Einspeisung und Weiterleitung für massives Kabel bis $5 \times 2,5 \text{ mm}^2$
1 Abgang für massives Kabel zum Serien- bzw. Ausschalter
2 steckbare Abgänge 3-polig



FLEXISS Tasterdose

Stahlblech verzinkt

z.B. wie Foto:

Einspeisung und Weiterleitung für massives Kabel bis $5 \times 2,5 \text{ mm}^2$
1 Abgang für massives Kabel zum Taster
2 steckbare Abgänge 3-polig
1 Stromstoßschalter





T-Verteiler, 3-polig

1 x Stecker/2 x Buchse
250 V, 25 A

Polzahl	Artikel-Nr. weiss	Artikel-Nr. schwarz
3-polig	770-656	770-606



H-Verteiler, 2-fach, 3-polig

1x Stecker/2x Buchse
250 V, 25 A

Polzahl	Artikel-Nr. weiss	Artikel-Nr. schwarz
3-polig	770-686	770-636



Verteiler 3-fach, 3-polig

1x Stecker/3x Buchse
250 V, 25 A

Polzahl	Artikel-Nr. weiss	Artikel-Nr. schwarz
3-polig	770-657	770-607
5-polig	770-659	770-609



Verteiler 5-fach, 3-polig

1x Stecker/5x Buchse
400 V, 25 A

Polzahl	Artikel-Nr. weiss	Artikel-Nr. schwarz
3-polig	770-658	770-608



Verteiler 3-fach, 5-polig

1x Stecker/3x Buchse
400 V, 25 A

Polzahl	Artikel-Nr. weiss	Artikel-Nr. schwarz
5-polig	770-659	770-609



T-Verteiler 5-polig

1x Stecker/2x Buchse
400 V, 25 A

Polzahl	Artikel-Nr. weiss	Artikel-Nr. schwarz
5-polig	770-671	770-621

Verbindungsleitung 3-polig mit Stecker und Buchse

H05 VV-F 3G 1,5 bzw. 3G 2,5

bei Querschnitt 1,5 mm²; 250 V, 16 A
bei Querschnitt 2,5 mm²; 400 V, 20 A



Bezeichnung	Länge	Querschnitt	Art.-Nr. weiss	Art.-Nr. schwarz
VL 3.10.1/W	1 m	1,5 mm ²	009-1901	008-1901
VL 3.20.1/W	2 m	1,5 mm ²	009-1903	008-1903
VL 3.30.1/W	3 m	1,5 mm ²	009-1905	008-1905
VL 3.40.1/W	4 m	1,5 mm ²	009-1907	008-1907
VL 3.50.1/W	5 m	1,5 mm ²	009-1909	008-1909
VL 3.60.1/W	6 m	1,5 mm ²	009-1911	008-1911
VL 3.70.1/W	7 m	1,5 mm ²	009-1913	008-1913
VL 3.80.1/W	8 m	1,5 mm ²	009-1915	008-1915
VL 3.10.2/W	1 m	2,5 mm ²	009-2001	008-2001
VL 3.20.2/W	2 m	2,5 mm ²	009-2003	008-2003
VL 3.30.2/W	3 m	2,5 mm ²	009-2005	008-2005
VL 3.40.2/W	4 m	2,5 mm ²	009-2007	008-2007
VL 3.50.2/W	5 m	2,5 mm ²	009-2009	008-2009
VL 3.60.2/W	6 m	2,5 mm ²	009-2011	008-2011
VL 3.70.2/W	7 m	2,5 mm ²	009-2013	008-2013
VL 3.80.2/W	8 m	2,5 mm ²	009-2015	008-2015

Verbindungsleitung 5-polig mit Stecker und Buchse

H05 VV-F 5G 1,5 bzw. 5G 2,5

bei Querschnitt 1,5 mm²; 250 V, 16 A
bei Querschnitt 2,5 mm²; 400 V, 20 A



Bezeichnung	Länge	Querschnitt	Art.-Nr. weiss	Art.-Nr. schwarz
VL 5.10.1/W	1 m	1,5 mm ²	009-2101	008-2101
VL 5.20.1/W	2 m	1,5 mm ²	009-2103	008-2103
VL 5.30.1/W	3 m	1,5 mm ²	009-2105	008-2105
VL 5.40.1/W	4 m	1,5 mm ²	009-2107	008-2107
VL 5.50.1/W	5 m	1,5 mm ²	009-2109	008-2109
VL 5.60.1/W	6 m	1,5 mm ²	009-2111	008-2111
VL 5.70.1/W	7 m	1,5 mm ²	009-2113	008-2113
VL 5.80.1/W	8 m	1,5 mm ²	009-2115	008-2115
VL 5.10.2/W	1 m	2,5 mm ²	009-2201	008-2201
VL 5.20.2/W	2 m	2,5 mm ²	009-2203	008-2203
VL 5.30.2/W	3 m	2,5 mm ²	009-2205	008-2205
VL 5.40.2/W	4 m	2,5 mm ²	009-2207	008-2207
VL 5.50.2/W	5 m	2,5 mm ²	009-2209	008-2209
VL 5.60.2/W	6 m	2,5 mm ²	009-2211	008-2211
VL 5.70.2/W	7 m	2,5 mm ²	009-2213	008-2213
VL 5.80.2/W	8 m	2,5 mm ²	009-2215	008-2215



Anschlußleitung 3-polig mit Stecker,
freies Ende abgemantelt und
litzenverdichtet

H05 VV-F 3G 1,5 bzw. 3G 2,5
bei Querschnitt 1,5 mm²; 250 V, 16 A
bei Querschnitt 2,5 mm²; 250 V, 20 A

Bezeichnung	Länge	Querschnitt	Art.-Nr. weiss	Art.-Nr. schwarz
AL/S 3.10.1/W	1 m	1,5 mm ²	009-0301	008-0301
AL/S 3.20.1/W	2 m	1,5 mm ²	009-0303	008-0303
AL/S 3.30.1/W	3 m	1,5 mm ²	009-0305	008-0305
AL/S 3.40.1/W	4 m	1,5 mm ²	009-0307	008-0307
AL/S 3.50.1/W	5 m	1,5 mm ²	009-0309	008-0309
AL/S 3.60.1/W	6 m	1,5 mm ²	009-0311	008-0311
AL/S 3.70.1/W	7 m	1,5 mm ²	009-0313	008-0313
AL/S 3.80.1/W	8 m	1,5 mm ²	009-0315	008-0315
AL/S 3.10.2/W	1 m	2,5 mm ²	009-0401	008-0401
AL/S 3.20.2/W	2 m	2,5 mm ²	009-0403	008-0403
AL/S 3.30.2/W	3 m	2,5 mm ²	009-0405	008-0405
AL/S 3.40.2/W	4 m	2,5 mm ²	009-0407	008-0407
AL/S 3.50.2/W	5 m	2,5 mm ²	009-0409	008-0409
AL/S 3.60.2/W	6 m	2,5 mm ²	009-0411	008-0411
AL/S 3.70.2/W	7 m	2,5 mm ²	009-0413	008-0413
AL/S 3.80.2/W	8 m	2,5 mm ²	009-0415	008-0415



Anschlußleitung 5-polig mit Stecker,
freies Ende abgemantelt und
litzenverdichtet

H05 VV-F 5G 1,5 bzw. 5G 2,5
bei Querschnitt 1,5 mm²; 400 V, 16 A
bei Querschnitt 2,5 mm²; 400 V, 20 A

Bezeichnung	Länge	Querschnitt	Art.-Nr. weiss	Art.-Nr. schwarz
AL/S 5.10.1/W	1 m	1,5 mm ²	009-0501	008-0501
AL/S 5.20.1/W	2 m	1,5 mm ²	009-0503	008-0503
AL/S 5.30.1/W	3 m	1,5 mm ²	009-0505	008-0505
AL/S 5.40.1/W	4 m	1,5 mm ²	009-0507	008-0507
AL/S 5.50.1/W	5 m	1,5 mm ²	009-0509	008-0509
AL/S 5.60.1/W	6 m	1,5 mm ²	009-0511	008-0511
AL/S 5.70.1/W	7 m	1,5 mm ²	009-0513	008-0513
AL/S 5.80.1/W	8 m	1,5 mm ²	009-0515	008-0515
AL/S 5.10.2/W	1 m	2,5 mm ²	009-0601	008-0601
AL/S 5.20.2/W	2 m	2,5 mm ²	009-0603	008-0603
AL/S 5.30.2/W	3 m	2,5 mm ²	009-0605	008-0605
AL/S 5.40.2/W	4 m	2,5 mm ²	009-0607	008-0607
AL/S 5.50.2/W	5 m	2,5 mm ²	009-0609	008-0609
AL/S 5.60.2/W	6 m	2,5 mm ²	009-0611	008-0611
AL/S 5.70.2/W	7 m	2,5 mm ²	009-0613	008-0613
AL/S 5.80.2/W	8 m	2,5 mm ²	009-0615	008-0615

**Anschlussleitung 3-polig
mit Buchse,**
freies Ende abgemantelt und
litzenverdichtet

H05 VV-F 3G 1,5 bzw. 3G 2,5

bei Querschnitt 1,5 mm²; 250 V, 16 A
bei Querschnitt 2,5 mm²; 250 V, 20 A



Bezeichnung	Länge	Querschnitt	Art.-Nr. weiss	Art.-Nr. schwarz
AL/B 3.10.1/W	1 m	1,5 mm ²	009-0901	008-0901
AL/B 3.20.1/W	2 m	1,5 mm ²	009-0903	008-0903
AL/B 3.30.1/W	3 m	1,5 mm ²	009-0905	008-0905
AL/B 3.40.1/W	4 m	1,5 mm ²	009-0907	008-0907
AL/B 3.50.1/W	5 m	1,5 mm ²	009-0909	008-0909
AL/B 3.60.1/W	6 m	1,5 mm ²	009-0911	008-0911
AL/B 3.70.1/W	7 m	1,5 mm ²	009-0913	008-0913
AL/B 3.80.1/W	8 m	1,5 mm ²	009-0915	008-0915
AL/B 3.10.2/W	1 m	2,5 mm ²	009-1001	008-1001
AL/B 3.20.2/W	2 m	2,5 mm ²	009-1003	008-1003
AL/B 3.30.2/W	3 m	2,5 mm ²	009-1005	008-1005
AL/B 3.40.2/W	4 m	2,5 mm ²	009-1007	008-1007
AL/B 3.50.2/W	5 m	2,5 mm ²	009-1009	008-1009
AL/B 3.60.2/W	6 m	2,5 mm ²	009-1011	008-1011
AL/B 3.70.2/W	7 m	2,5 mm ²	009-1013	008-1013
AL/B 3.80.2/W	8 m	2,5 mm ²	009-1015	008-1015

**Anschlußleitung 5-polig
mit Buchse,**
freies Ende abgemantelt und
litzenverdichtet

H05 VV-F 5G 1,5 bzw. 5G 2,5

bei Querschnitt 1,5 mm²; 250 V, 16 A
bei Querschnitt 2,5 mm²; 400 V, 20 A



Bezeichnung	Länge	Querschnitt	Art.-Nr. weiss	Art.-Nr. schwarz
AL/B 5.10.1/W	1 m	1,5 mm ²	009-1101	008-1101
AL/B 5.20.1/W	2 m	1,5 mm ²	009-1103	008-1103
AL/B 5.30.1/W	3 m	1,5 mm ²	009-1105	008-1105
AL/B 5.40.1/W	4 m	1,5 mm ²	009-1107	008-1107
AL/B 5.50.1/W	5 m	1,5 mm ²	009-1109	008-1109
AL/B 5.60.1/W	6 m	1,5 mm ²	009-1111	008-1111
AL/B 5.70.1/W	7 m	1,5 mm ²	009-1113	008-1113
AL/B 5.80.1/W	8 m	1,5 mm ²	009-1115	008-1115
AL/B 5.10.2/W	1 m	2,5 mm ²	009-1201	008-1201
AL/B 5.20.2/W	2 m	2,5 mm ²	009-1203	008-1203
AL/B 5.30.2/W	3 m	2,5 mm ²	009-1205	008-1205
AL/B 5.40.2/W	4 m	2,5 mm ²	009-1207	008-1207
AL/B 5.50.2/W	5 m	2,5 mm ²	009-1209	008-1209
AL/B 5.60.2/W	6 m	2,5 mm ²	009-1211	008-1211
AL/B 5.70.2/W	7 m	2,5 mm ²	009-1213	008-1213
AL/B 5.80.2/W	8 m	2,5 mm ²	009-1215	008-1215

FLEXISS *Konfektionierte Leitungen*



EIB-Verbindungsleitung 2-polig
nach EIB-Richtlinien
mit Stecker - Buchse

Bezeichnung	Länge	Leitungs-Durchmesser	Art.-Nr.
VL 2.10.1/EIB	1 m	2 x 0,8 mm	007-1901
VL 2.20.1/EIB	2 m	2 x 0,8 mm	007-1903
VL 2.30.1/EIB	3 m	2 x 0,8 mm	007-1905
VL 2.40.1/EIB	4 m	2 x 0,8 mm	007-1907
VL 2.50.1/EIB	5 m	2 x 0,8 mm	007-1909
VL 2.60.1/EIB	6 m	2 x 0,8 mm	007-1911
VL 2.70.1/EIB	7 m	2 x 0,8 mm	007-1913
VL 2.80.1/EIB	8 m	2 x 0,8 mm	007-1915



EIB-Anschlußleitung 2-polig
nach EIB-Richtlinien
mit Stecker - freies Ende

Bezeichnung	Länge	Leitungs-Durchmesser	Art.-Nr.
AL/S 2.10.1/EIB	1 m	2 x 0,8 mm	007-0301
AL/S 2.20.1/EIB	2 m	2 x 0,8 mm	007-0303
AL/S 2.30.1/EIB	3 m	2 x 0,8 mm	007-0305
AL/S 2.40.1/EIB	4 m	2 x 0,8 mm	007-0307
AL/S 2.50.1/EIB	5 m	2 x 0,8 mm	007-0309
AL/S 2.60.1/EIB	6 m	2 x 0,8 mm	007-0311
AL/S 2.70.1/EIB	7 m	2 x 0,8 mm	007-0313
AL/S 2.80.1/EIB	8 m	2 x 0,8 mm	007-0315



EIB-Anschlußleitung 2-polig
nach EIB-Richtlinien
mit Buchse - freies Ende

Bezeichnung	Länge	Leitungs-Durchmesser	Art.-Nr.
AL/B 2.10.1/EIB	1 m	2 x 0,8 mm	007-0901
AL/B 2.20.1/EIB	2 m	2 x 0,8 mm	007-0903
AL/B 2.30.1/EIB	3 m	2 x 0,8 mm	007-0905
AL/B 2.40.1/EIB	4 m	2 x 0,8 mm	007-0907
AL/B 2.50.1/EIB	5 m	2 x 0,8 mm	007-0909
AL/B 2.60.1/EIB	6 m	2 x 0,8 mm	007-0911
AL/B 2.70.1/EIB	7 m	2 x 0,8 mm	007-0913
AL/B 2.80.1/EIB	8 m	2 x 0,8 mm	007-0915

Leitungen für alle gängigen Bus-Systeme lieferbar

Konfektionierte Gerätebecher

für die rationelle
Zwischenbodeninstallation

- Konfektion aller handelsüblichen Fabrikate
- mit Standardleitungen aus PVC passend zu FLEXISS-Verteilern
- Leitung auch halogenfrei lieferbar

Fragen Sie uns an!



Außendurchmesser von Kabeln und Leitungen

Die angegebenen Werte sind Mittelwerte verschiedener Hersteller

Leiter-Querschnitt in mm ²	Außendurchmesser in mm		(N)HXH		(N)HXCH	
	NYM-J	H05VV-F	E-30	E-90	E-30	E-90
2 x 1,5	8.8	7.6	-	-	-	-
2 x 2,5	10.0	9.4	16.0	-	-	-
3 x 1,5	9.1	8.2	15.5	13.5	-	-
3 x 2,5	10.4	10.1	16.5	14.1	-	-
3 x 4	11.9	-	17.5	14.9	-	-
3 x 6	13.4	-	18.5	16.1	-	-
3 x 10	16.4	-	21.0	18.5	-	-
4 x 1,5	9.8	9.2	16.5	14.0	-	-
4 x 2,5	11.2	11.2	18.0	14.8	-	-
4 x 4	13.3	12.5	19.0	16.8	-	-
4 x 6	14.9	13.9	20.0	18.2	-	-
4 x 10	17.8	-	22.5	20.0	-	-
4 x 16	21.8	-	25.5	22.8	-	-
4 x 25	27.5	-	26.5	22.2	-	-
4 x 35	31.2	-	29.0	29.7	-	-
5 x 1,5	10.6	10.1	18.0	16.3	-	-
5 x 2,5	12.2	12.4	19.0	17.2	-	-
5 x 4	14.9	13.7	20.9	18.0	-	-
5 x 6	16.2	-	22.0	18.8	-	-
5 x 10	19.4	-	24.5	22.0	-	-
5 x 16	24.4	-	27.5	25.2	-	-
4 x 16/16	-	-	-	-	27.5	27.1
4 x 25/16	-	-	-	-	32.0	30.9
4 x 35/16	-	-	-	-	35.0	34.7
4 x 50/25	-	-	-	-	39.5	38.8
4 x 70/35	-	-	-	-	44.0	44.0
4 x 95/50	-	-	-	-	52.0	49.8
4 x 120/70	-	-	-	-	57.0	54.2
4 x 150/70	-	-	-	-	62.0	60.3

Abdichtungsbereiche von Kabeleinführungstüllen, Würgenippeln und Verschraubungen

Abmessung M	Kabeleinführungstüllen mit Durchstoßmembran Leitungen von – bis ø mm	Würgenippel Leitungen von– bis ø mm	Verschraubung IP 65 mit Zugentlastung Leitungen von – bis ø mm
12	-	-	3 – 7
16	6 – 10	5 – 10	4,5 – 10
20	8 – 13,5	8 – 13,5	6 – 13
25	9 – 16	9 – 16	9 – 17
32	11 – 23	11 – 22	13 – 21
40	17 – 30	17 – 24	14 – 28
50	-	22 – 35	21 – 35
63	-	24 – 43	34 – 48

**Schutzarten nach DIN 40 050
IEC 529 und NF-C020-010**

Erste Kennziffer		Zweite Kennziffer – Wasserschutz									
		IP0 Kein Schutz	IP1 Schutz gegen senkrecht fallendes Tropfwasser	IP2 Schutz gegen Flüssigkeitstropfen auch bei Neigungen bis zu 15° aus der Vertikalen	IP3 Schutz gegen Sprühwasser auch bei Neigungen bis zu 60° aus der Vertikalen	IP4 Schutz gegen Spritzwasser aus allen Richtungen	IP5 Schutz gegen Strahlwasser aus allen Richtungen	IP6 Schutz gegen vorübergehende Überflutung (auf Schiffsdeck)	IP7 Schutz gegen Eintauchen in Wasser	IP8 Schutz gegen Druckwasser	
Kein Berührungsschutz	Fremdkörper-schutz										
IP 0.	Kein Berührungsschutz	Kein Schutz gegen feste Fremdkörper	IP 00								
IP 1.	Schutz gegen großflächige Berührung (mit der Hand)	Schutz gegen große, feste Fremdkörper	IP 10	IP 11	IP 12						
IP 2.	Schutz gegen Berührung mit den Fingern	Schutz gegen mittelgroße, feste Fremdkörper	IP 20	IP 21	IP 22	IP 23					
IP 3.	Schutz gegen Berührung mit Werkzeugen, Drähten o.ä. über 2,5 mm Stärke	Schutz gegen kleine, feste Fremdkörper	IP 30	IP 31	IP 32	IP 33	IP 34				
IP 4.	Schutz gegen Berührung mit Werkzeugen, Drähten o.ä. über 1 mm Stärke	Schutz gegen kleine, feste Fremdkörper	IP 40	IP 41	IP 42	IP 43	IP 44				
IP 5.	Schutz gegen Berührung mit Hilfsmitteln jeglicher Art	Schutz gegen störende Staubablagerungen im Inneren	IP 50				IP 54	IP 55			
IP 6.	Schutz gegen Berührung mit Hilfs-	Vollkommener Schutz gegen Staub	IP 60					IP 65	IP 66	IP 67	IP 68

1. GELTUNG

1.1. Diese Lieferbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen, einschließlich Beratungsleistungen. Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen.

2. ANGEBOT UND ABSCHLUSS

2.1 Angebote sind stets freibleibend. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch schriftliche Bestätigung des Verkäufers verbindlich. Als Auftragsbestätigung gilt im Falle umgehender Auftragsausführung auch der Lieferschein bzw. die Warenrechnung.

2.2 Soweit Angestellte oder Handelsvertreter mündliche Nebenabreden treffen oder Zusicherungen abgeben, die über den schriftlichen Kaufvertrag hinausgehen, bedürfen diese stets der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers.

2.3 Mündliche Erklärungen von Personen, die zur Vertretung des Verkäufers unbeschränkt oder nach außen hin unbeschränkbar bevollmächtigt sind, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

2.4 Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen u. Zeichnungen sind, soweit nicht anders vereinbart, nur annähernd maßgebend.

2.5 Werden dem Verkäufer nach Vertragsabschluss Tatsachen, insbesondere Zahlungsverzug hinsichtlich früherer Lieferungen an den Käufer bekannt, die nach pflichtgemäßem kaufmännischem Ermessen auf eine wesentliche Vermögensverschlechterung schließen lassen, ist der Verkäufer berechtigt, Vorkasse oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen und im Weigerungsfalle vom Vertrag zurückzutreten.

3. LIEFERBEDINGUNGEN; VERZUG; UNMÖGLICHKEIT DER LIEFERUNG

3.1 Sofern nicht eine schriftliche ausdrücklich als verbindlich bezeichnete Zusage des Verkäufers oder eine mündliche Zusage seiner Geschäftsleitung bzw. von ihm als unbeschränkbar bevollmächtigter Person vorliegt, gilt eine Lieferfrist nur als annähernd vereinbart. Sie beginnt mit dem Tage der Klarstellung aller technischen und sonstigen Einzelheiten des Auftrages, der Beibringung etwa erforderlicher Unterlagen u. der ggf. vereinbarten Anzahlung. Sie verlängert sich um den Zeitraum, in dem der Käufer mit seinen Vertragspflichten - innerhalb einer laufenden Geschäftsbeziehung auch aus anderen Verträgen - in Verzug ist.

3.2 Das Verstreichen bestimmter Lieferfristen und -termine befreit den Käufer, der vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen will, nicht von der Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Erbringung der Leistung und der Erklärung, dass er die Leistung nach Ablauf der Frist ablehnen werde. Das gilt nicht, soweit der Verkäufer eine Frist oder einen Termin zur Leistung ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet hat.

3.3 Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.

3.4 Die Lieferfrist verlängert sich - auch innerhalb eines Verzuges - angemessen bei Eintritt Höherer Gewalt und allen unvorhergesehenen, nach Vertragsabschluss eingetretenen Hindernissen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat (insbesondere auch Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung oder Störung der Verkehrswege), soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des verkauften Gegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei Lieferanten des Verkäufers und deren Unterprioritäten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt der Verkäufer dem Käufer baldmöglichst mit. Der Käufer kann vom Verkäufer die Erklärung verlangen, ob er zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern will. Erklärt sich der Verkäufer nicht unverzüglich, kann der Käufer zurücktreten.

3.5 Für durch Verschulden seines Vorlieferanten verzögerte oder unterbliebene (Unmöglichkeit) Lieferungen hat der Verkäufer keinesfalls einzustehen. Er ist jedoch verpflichtet, eventuelle Ersatzansprüche gegen den Vorlieferanten an den Käufer abzutreten.

3.6 Das Recht des Käufers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer dem Verkäufer gesetzten Nachfrist bleibt unberührt.

4. VERSAND UND GEFAHRENÜBERGANG

4.1 Versandweg und -mittel sind, wenn nicht anders vereinbart, der Wahl des Verkäufers überlassen.

4.2 Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Käufers verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.

4.3 Im Übrigen geht die Gefahr mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers, auf den Käufer über, und zwar auch dann, wenn die Auslieferung durch die LKW des Verkäufers erfolgt.

5. VERPACKUNG

5.1 Die Verpackung wird besonders berechnet.

5.2 Eine Rücknahme von Verpackungsmaterial ist ausgeschlossen bei solchen Verpackungen, für die ein Duales System der Abfallbeseitigung („Grüner Punkt“) oder ähnliches eingerichtet wurde, das von der zuständigen Behörde nach der Verpackungsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung anerkannt ist. Eine Rücknahme von Verpackungsmaterial ist ebenfalls ausgeschlossen, soweit vom Verkäufer gemäß der Verpackungsverordnung, in ihrer jeweils gültigen Fassung, bei der Entsorgung ein geeignetes Entsorgungsunternehmen eingeschaltet wird. Der Käufer ist in diesem Falle verpflichtet, das Verpackungsmaterial bereitzuhalten und dem Entsorgungsunternehmen zu übergeben. Soweit der Verkäufer mit dem Käufer vereinbart, dass dieser gegen die Gewährung einer Entsorgungskostenpauschale auf sein Rückgaberecht verzichtet, ist dieser verpflichtet, die gebrauchten Verpackungen einem anerkannten Entsorgungsunternehmen zu übergeben, das eine geordnete Entsorgung gemäß den Vorschriften der Verpackungsverordnung gewährleistet.

6. PREISE UND ZAHLUNG

6.1 Die Preise verstehen sich stets zzgl. Mehrwertsteuer.

6.2 Die Zahlung hat soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum so zu erfolgen, dass dem Verkäufer der zum Rechnungsausgleich vereinbarte Betrag spätestens am Fälligkeitstermin zu Verfügung steht.

6.3 Der Käufer nimmt nur bei entsprechender Vereinbarung diskontfähige Wechsel zahlungshalber an. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs, abzüglich der Auslagen, mit Wertstellung des Tages, an dem der Verkäufer über den Gegenwert verfügen kann.

6.4 Die Forderungen des Verkäufers werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingemommener und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Tatsachen bekannt werden, die auf eine wesentliche Vermögensverschlechterung des Käufers schließen lassen. Im letzteren Falle ist der Verkäufer berechtigt weitere Lieferungen von einer Vorauszahlung oder der Stellung entsprechender Sicherheiten abhängig zu machen.

6.5 Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, ist der Verkäufer berechtigt, die Ware zurückzunehmen und zu diesem Zwecke ggf. den Betrieb des Käufers zu betreten. Der Verkäufer kann außerdem die Weiterveräußerung und Wegschaffung der gelieferten Ware untersagen. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag.

6.6 In den Fällen der Punkte 6.4 und 6.5 kann der Verkäufer die Einzugsermächtigung (Abs.7.5) widerrufen und für noch ausstehender Lieferungen Vorauszahlungen verlangen. Der Käufer kann jedoch diese, sowie in Abs. 6.5 genannten Rechtsfolgen durch Sicherheitsleistung in Höhe des gefährdeten Zahlungsanspruches abwenden.

6.7 Verzugszinsen werden mit 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer eine Belastung mit einem höheren Zinssatz nachweist oder der Käufer eine geringere Belastung.

6.8 Eventuell vereinbarte Skonti werden nicht gewährt, wenn sich der Käufer mit der Bezahlung früherer Lieferungen im Rückstand befindet.

6.9 Der Käufer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Ist der geltend gemachte Mangel im Verhältnis zum Kaufpreis der bemängelten Ware bzw. des gesamten Auftrages geringfügig, so ist die Verweigerung der Kaufpreiszahlung grundsätzlich ausgeschlossen. Einseitige Rechnungsabzüge für die Entsorgung von Verpackungsmaterial, insbesondere Transportverpackungen, sind nicht statthaft.

6.10 Zahlungen dürfen an Angestellte des Verkäufers nur erfolgen, wenn diese eine gültige Inkasso-Vollmacht vorweisen.

7. EIGENTUMSVORBEHALT

7.1 Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Ware bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises vor. Bei Waren, die der Käufer im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit von ihm bezieht, behält sich der Verkäufer das Eigentum vor, bis seine sämtlichen Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselfähige Haftung des Verkäufers begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenen.

7.2 Wird die Vorbehaltsware durch den Käufer mit anderen Waren verbunden, steht dem Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, zum Rechnungswert der anderen Waren und dem Verarbeitungswert zu. Erlischt das Eigentum des Verkäufers durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Käufer dem Verkäufer bereits im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie für den Verkäufer unentgeltlich. Die hier nach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne von Nr. 7.1

7.3 Der Käufer hat den Verkäufer über eventuelle Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware und abgetretenen Forderungen sofort zu unterrichten. Er darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den nachfolgenden Nummern 7.4 - 7.6 auf den Verkäufer übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Als Veräußerung gilt auch der Einbau der Ware in ein Bauwerk, Luftfahrzeug oder Schiff.

7.4 Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware - einschließlich eventueller Rechte nach dem Bauhandwerkersicherungsgesetz - werden schon jetzt an den Verkäufer abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen nicht vom Verkäufer gelieferten Waren veräußert, so wird die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes zu dem Wert der anderen verkauften Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen der Verkäufer Miteigentumsanteile gemäß Nr. 7.2 hat, wird dem Verkäufer ein seinem Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten.

7.5 Der Käufer ist berechtigt Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, es sei denn, der Verkäufer widerruft die Einziehungsermächtigung in den in Abschnitt 6.5 genannten Fällen. Auf Verlangen des Verkäufers ist er verpflichtet seine Abnehmer sofort von der Abtretung an den Verkäufer zu unterrichten - sofern dieser das nicht selbst tut - und diesem die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Zur weiteren Abtretung der Forderungen ist der Käufer in keinem Falle berechtigt. Eine Abtretung im Wege des echten Factoring ist dem Käufer nur unter der Voraussetzung gestattet, dass dem Verkäufer unter Bekanntgabe der Factoring-Bank und der dort unterhaltenen Konten des Käufers angezeigt wird und der Factoring-Erlös den Wert der gesicherten Forderung des Verkäufers übersteigt. Mit der Gutschrift des Factoring-Erlöses wird die Forderung des Verkäufers sofort fällig.

7.6 Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten nach seiner Wahl insoweit freizugeben, als ihr (Nominal-) Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 10 % übersteigt.

8. MÄNGELRÜGE UND GEWÄHRLEISTUNG

Für Mängel haftet der Verkäufer nur wie folgt:

8.1 Der Käufer hat die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Menge, Beschaffenheit und zugesicherte Eigenschaften zu untersuchen. Offensichtliche Mängel hat er innerhalb einer Woche durch schriftliche Anzeige an den Verkäufer zu rügen.

8.2 Bei berechtigten Beanstandungen erfolgt nach Wahl des Verkäufers Nachbesserung fehlerhafter Ware oder Ersatzlieferung

8.3 Zur Mängelbeseitigung hat der Käufer dem Verkäufer die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit zur Verfügung zu stellen, andernfalls entfällt die Gewährleistung.

8.4 Wenn der Verkäufer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist verstreichen lässt, ohne den Mangel zu beheben oder Ersatz zu liefern, oder wenn die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung unmöglich ist, fehlschlägt oder vom Verkäufer verweigert wird, steht dem Käufer nach seiner Wahl das Recht zu, rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen.

8.5 Durch etwa seitens des Käufers oder Dritter unsachgemäß vorgenommener Änderungen und Reparaturen wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

8.6 Die Gewährleistungsfrist für Nachbesserungen beträgt 3 Monate, für Ersatzlieferungen und Ersatzleistungen 6 Monate. Sie läuft mindesten bis zum Abschluss der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand oder solange und soweit dem Verkäufer selbst entsprechende längere Gewährleistungsfristen oder weitergehende Ansprüche gegen einen Vorlieferanten zustehen. Die Frist für die Mängelhaftung verlängert sich um die Dauer der Betriebsunterbrechung, die dadurch eintritt, dass Nachbesserungen, Ersatzlieferungen oder Ersatzleistungen erforderlich werden, für diejenigen Teile, die wegen der Unterbrechung nicht zweckdienlich betrieben werden können.

9. ALLGEMEINE HAFTUNGSBEGRENZUNG

9.1 Die Haftung des Verkäufers richtet sich ausschließlich nach den in dem vorstehenden Abschnitt getroffenen Vereinbarungen. Schadensersatzansprüche des Käufers aus Verschulden bei Vertragschluss, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und unerlaubten Handlungen sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf grobem Verschulden des Verkäufers oder eines seiner Erfüllungsgehilfen. Diese Haftungsbeschränkung gilt für den Käufer entsprechend. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Verkäufer auch bei leichter Fahrlässigkeit. In diesem Falle beschränkt sich seine Haftung jedoch auf den Ersatz vorhersehbarer und typischer Schäden. Diese Ansprüche verjähren ein halbes Jahr nach Empfang der Ware bzw. Abnahme der Leistung durch den Käufer.

9.2 Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt.

10. ERFÜLLUNGORT; GERICHTSSTAND; ANZUWENDENDEN RECHT

10.1 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Streitigkeiten und Wechselklagen), sowie sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Käufer Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Hauptsitz des Verkäufers.

10.2 Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.